99058007060005, 99058007060005

Handwerksrolle Eintragung durch Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO

Heruntergeladen am 08.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/10881777/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060005, 99058007060005
Leistungsbezeichnung I	Handwerksrolle Eintragung durch Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Handwerksrolle: Erteilung - Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO, Handwerkerrolle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.07.2021
Fachlich freigegen durch	Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__9.html http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhwv_2016/BJNR050900016.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__9.html http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhwv_2016/BJNR050900016.html
Teaser	
Volltext	Wer als Bürgerin oder Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe (d.h. mit Niederlassung in Deutschland) betreiben will, ohne eine deutsche Handwerksmeisterprüfung oder eine ihr gleichwertige Prüfung im Sinne von § 7 Abs. 2 und 2a Handwerksordnung (HwO) erfolgreich abgelegt zu haben, benötigen eine Ausnahmebewilligung. Neben der allgemeinen Regelung des § 8 HwO besteht aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben für Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz eine besondere Regelung in § 9 HwO. Eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle besteht nur im Zusammenhang mit Niederlassungsvorgängen, nicht im Fall einer grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen ohne Niederlassung in Deutschland. Hier ist ein Anzeigeverfahren nach §§ 7 ff. EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) vorgesehen. Weitere Informationen erhalten Sie auch in den

Modul	Sachverhalt
	Leistungen: • Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen • Handwerksrolle: Erteilung - Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__7.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__8.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__9.html http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhwv_2016/BJNR050900016.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__7.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__8.html http://www.gesetze-im-internet.de/hwo/__9.html http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhwv_2016/BJNR050900016.html
Erforderliche Unterlagen	1. Anerkennung von Berufserfahrung – gilt nicht für Gesundheitshandwerke (Nrn. 33 – 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO)) • Nachweis der Staatsangehörigkeit • Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsstaates ausgestellt wurde. Es werden folgende Berufserfahrungen, teilweise kombiniert mit erworbenen Berufsqualifikationen berücksichtigt: selbständig oder als Betriebsverantwortlicher mindestens 6 Jahre ununterbrochen (die Beendigung dieser Tätigkeit darf nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen) oder selbstständig oder als Betriebsverantwortlicher mindestens drei Jahre ununterbrochen, wenn in dem betreffenden Beruf zuvor eine mindestens dreijährige Ausbildung absolviert wurde, oder selbstständig oder als Betriebsverantwortlicher mindestens vier Jahre ununterbrochen, wenn in dem betreffenden Beruf zuvor eine mindestens zweijährige Ausbildung absolviert wurde, oder selbstständig mindestens drei Jahre ununterbrochen und mindestens fünf Jahre unselbstständig (die Beendigung der Tätigkeit darf nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen), oderin leitender Stellung mindestens fünf Jahre ununterbrochen, davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der

Modul	Sachverhalt
	Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens nach einer mindestens dreijährigen Ausbildung (diese Alternative gilt nicht für Friseurgewerbe). Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A zur Handwerksordnung umfassen, für das die Ausnahmebewilligung beantragt wird. So neben praktischer Berufserfahrung auch Berufsqualifikationen berücksichtigt werden sollen, ist zusätzlich eine Bescheinigung der Ausbildung durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis oder die Anerkennung der Ausbildung durch die zuständige Berufsorganisation des Herkunftsstaates erforderlich. 2. Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen – insbesondere für Gesundheitshandwerke (Nrn. 33 – 37 der Anlage A zur HwO) sowie für den Zugang zu allen anderen Anlage-A-Berufen, sofern ein Nachweis hinreichender praktischer Berufserfahrung nicht erbracht werden kann. Erforderlich ist: • ein Nachweis der Staatsangehörigkeit, • eine beglaubigte Kopie des Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises, • ggf. ergänzend Nachweis praktischer Berufserfahrung. Je nach Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein, die abschließend in der § 5 Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR HwV) geregelt sind. Wird bei der Prüfung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen festgestellt, dass ein relevantes Qualifikationsdefizit besteht, so können unter gesetzlich näher geregelten Bedingungen Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden, die in der

Modul	Sachverhalt
	Ablegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs bestehen.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	1 Monat(e) 3 Monat(e) bei Zweifel an der Dokumentenechtheit
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer als Bürger der EU, des EWR oder der Schweiz in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben will, benötigen eine Ausnahmebewilligung
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Handwerkskammer, in deren Bezirk die (zukünftige) Niederlassung liegt. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Handwerksrolle Eintragung durch Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 HwO, Register of craftsmen Registration by granting an exemption

Modul	Sachverhalt
	according to § 9 Abs. 1 HwO